

Ergänzungsvereinbarung zur  
Anlage 3 Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

– einerseits –

und

der GKV Spitzenverband  
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

– andererseits –

vereinbaren zur Anlage 3 Sozialpsychiatrie-Vereinbarung folgende Ergänzung:

**I.**

In der Anlage 3 zur Sozialpsychiatrie-Vereinbarung ist die Umsetzung der Evaluation gemäß § 7 der Vereinbarung nach § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung) geregelt. Nach § 8 Abs. 3 der Anlage 3 übermitteln die teilnehmenden Ärzte die Erhebungsbögen über die in § 4 Abs. 2 genannte Online-Plattform. Nach § 4 Abs. 2 der Anlage 3 stellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Online-Plattform zur Erfassung der praxis- und versorgungsbezogenen Erhebungsbögen für die teilnehmenden Praxen zur Verfügung. Damit ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Sinne dieser Vereinbarung Datenannahmestelle. Nach § 8 Abs. 3 der Anlage 3 Sozialpsychiatrie-Vereinbarung werden im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung die Daten an das Zentralinstitut weitergeleitet. Für den Fall, dass die Kassenärztliche Vereinigung auch Datenannahmestelle ist, wird folgende ergänzende Regelung vereinbart:

**II.**

Für den Fall, dass eine Kassenärztliche Vereinigung selbst oder eine von ihr beauftragte Stelle die Aufgaben der Datenannahmestelle übernimmt, sind die geforderten Daten an das Zentralinstitut im Rahmen eines Auftragsverhältnisses gemäß § 80 SGB X weiterzuleiten, welches die in § 7 der Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt.

**III.**

Die Ergänzungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2013 in Kraft.